

veröffentlicht werden, während die Bestimmung in der RL sich auf Übermittlungen aus öffentlichen Registern beschränkt.

Durch die Art 45 ff DS-GVO bleiben die aus dem DSG bekannten Vorgaben des angemessenen Datenschutzniveaus im Ausland resp Drittstaat sowie für die subsidiäre Zulässigkeit in Form von hinreichenden Garantien bzw Voraussetzungen wie die Einwilligung der betroffenen Person oder bestimmten Interessen, deren Erfüllung der Zweck der Datenübermittlung darstellt, im liechtensteinischen Datenschutzrecht dem Grunde nach bestehen. Jedoch findet insofern eine Weiterentwicklung der Regelungen statt, als die geeigneten Garantien in der DS-GVO abschließend aufgezählt sind, was dem Verantwortlichen mehr Rechtssicherheit verschafft, da er bereits im Voraus darüber informiert ist, wie diese Garantien ausgestaltet sein können. Gleichzeitig ist ua in Art 47 DS-GVO auch ein Verfahren für die gem Art 46 Abs 2 lit b als geeignete Garantie geltenden (unternehmensinternen¹⁰⁰⁰) verbindlichen Datenschutzvorschriften angeführt; die Ausnahmetatbestände im Fall eines Fehlens von geeigneten Garantien wurden durch Art 49 DS-GVO übernommen und ebenfalls erweitert. Für den Fall, dass der Drittstaat, welcher Ziel einer Datenübermittlung sein soll, kein angemessenes Datenschutzniveau ausweist, bestehen somit diverse Möglichkeiten, die Daten dennoch auf zulässige Weise dem Verantwortlichen im Drittstaat zukommen zu lassen, wobei allerdings die damit einhergehenden Pflichten gegenüber der betroffenen Person und der Aufsichtsbehörde zu beachten und zu wahren sind. Aus Sicht der betroffenen Person stellt der bereits angesprochene Art 49 Abs 1 UAbs 2 DS-GVO jedoch eine nachteilige und systemwidrige Regelung dar, da Verantwortliche und Auftragsverarbeiter hierdurch die Regelungen zur Datenübermittlung in einen Drittstaat potentiell aushebeln können. Hier liegt es mE zum Schutz der betroffenen Person und zur Herstellung von Rechtssicherheit insb an der Datenschutzstelle als Aufsichtsbehörde, die Rechtmäßigkeit der Übermittlung anhand einer restriktiven Interpretation zu prüfen und gegebenenfalls auf der Grundlage des Art 83 Abs 5 lit c DS-GVO eine Geldbuße zu verhängen oder – soweit diese Zuständigkeit auf die Gerichte verlagert wird – eine Strafanzeige einzubringen.

¹⁰⁰⁰ Der Wortlaut des Art 47 DS-GVO lässt nicht darauf schließen, dass diese Bestimmung auch für Behörden anwendbar ist, s auch Erw 110 der DS-GVO. Dies ist mE sinnvoll, da eine Datenverarbeitung durch Behörden in erster Linie auf einer gesetzlichen Grundlage basieren muss (Legalitätsprinzip); interne Regelungen, in welche die betroffene Person keinen bzw nur begrenzten Einblick hat, welche aber dennoch den primären Garanten für die Zulässigkeit der Datenübermittlung darstellen sollen, stehen dem Rechtmäßigkeitsprinzip entgegen.